

Allgemeine Geschäftsbedingungen „mobile Aufbereitung“

Stand 04/2019

Im Preis enthalten:

- der (normale) Verschleiß der Brech- und / oder Siebwerkzeuge
- der für den Betrieb erforderliche Dieselkraftstoff
- das Bedienen der Aufbereitungsanlage
- die Beschickung der Aufbereitungsanlage
- die Aufhaltung des Brech- und / oder Siebgutes in max. 20m Entfernung zur Anlage

Im Preis nicht enthalten:

- das Bereitstellen und Herrichten einer geeigneten Fläche zur Aufstellung der Anlage direkt neben dem aufzubereitenden, durch den Auftraggeber aufgehaldeten Materials.
- das Bereitstellen und Herrichten einer geeigneten Fläche für die Ablagerung des Brech- und / oder Siebgutes (in max. 20m Entfernung vom Aufstellungsort der Anlage).
- die Vorzerkleinerung auf die max. Aufgabegröße für die Anlage von 550mm.
Eventuell dennoch im aufzubereitenden Material vorhandene Übergrößen werden seitlich deponiert, bzw. nach Vereinbarung gem. den im Angebot / der Auftragsbestätigung aufgeführten Verrechnungssätzen vorzerkleinert.
- nur bei Bauschutt: das Abschneiden von überstehenden Armierungseisen (max. 30mm stark), sofern der Überstand jeweils beidseits mehr als 30cm beträgt.
- die Aussortierung und Entsorgung / Verwertung von evtl. vorhandenen Abfällen im Material (ausgenommen die mittels Überbandmagnet der Anlage aussortierten Eisen- / Stahlteile aus dem aufzubereitenden Material, diese gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über)
- eventuelle sonstige, ggfs. mit der Tätigkeit in Verbindung stehende Maßnahmen und Kosten (z.B. verkehrslenkende Maßnahmen, Gutachten, Reinigung von Straßen / Plätzen, usw.)
- über den ‚normalen‘ Verschleiß hinausgehende Kosten in verschleißintensiven Materialien (z.B. bei nassen Materialien, quarzhaltigen Materialien, u.ä.)

Staub- und Lärmentwicklung:

Bei der Durchführung der Arbeiten ist eine Staub- und Lärmentwicklung unvermeidbar. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Rechte Dritter zu treffen (z. B. Nachbargrundstücke, geparkte PKW, etc.).

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Lärm- und Staubemissionen freizustellen – dies gilt mit Auftragsvergabe als erteilt. Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenlos einen Anschluss (B oder C) mit Wasser (ebenfalls kostenlos) zur Staubeindämmung in unmittelbarer Nähe zum Aufstellplatz der Anlage zur Verfügung.

Einholung von erforderlichen Genehmigungen:

Eine evtl. erforderliche Einholung von für die Tätigkeiten erforderlichen Genehmigungen (z.B. bergrechtlich und / oder bundesimmissionschutzrechtlich) – ausgenommen der Transportgenehmigungen – obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Alle hiermit zusammenhängenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese sind rechtzeitig zu beantragen, dass keine Verzögerungen / Stillstandzeiten für den Auftragnehmer entstehen.

Stillstand der Anlage durch Verschulden des Auftraggebers:

Der Auftragnehmer geht von einem kontinuierlichen, störungsfreien Arbeitsablauf aus. Kann der Auftragnehmer seine Anlagen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht betreiben, zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer während des Stillstandes der Anlage pro Tag einen pauschalen Schadensersatz von € 1.500,-- netto. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Haftungsbeschränkung:

Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Soweit der Auftragnehmer eine fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Unberührt bleibt eine Haftung des Auftragnehmers für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung sowie bei Übernahme einer Garantie durch den Auftragnehmer. Beruft sich der Auftraggeber auf die Übernahme einer Garantie, so trägt er für das Vorliegen eines Garantiefalles die Beweislast. Unberührt bleibt zudem eine Haftung des Auftragnehmers für die schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, einer sog. Kardinalspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Gewährleistung:

Ist der Besteller Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Ist der Besteller Verbraucher gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Die vorstehende Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Produkthaftungsgesetzes oder wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertraut hat und auch vertrauen durfte. Von der Gewährleistungsverkürzung ist zudem die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer übernimmt er in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Der Auftraggeber hat nach Gefahrübergang bzw. Abnahme des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung dem Auftragnehmer unverzüglich in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Im Fall des Vorliegens eines Mangels ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl zunächst den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen. Sofern die Nacherfüllung scheitert, bleiben dem Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung seine weiteren gesetzlichen Rechte unbenommen. Die Fristsetzung sollte schriftlich erfolgen und die Frist sollte mindestens 14 Werktage betragen.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt nach (nicht geeichter) Bandwaage am Austragband der Brechanlage. Zur Prüfung der Bandwaage können nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Kontrollwiegungen durchgeführt werden.

Sofern das Material mittels anderen Anlagen (z.B. nur Siebanlage, nur Rollenrost) aufbereitet wird, erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß eines anerkannten Vermessers – die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

Angebot und Auftragsannahme:

Entgegenstehende oder von den Bedingungen des Auftragnehmers abweichende (Einkaufs- und / oder Ausschreibungs-) Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten gegenüber dem Auftragnehmer nicht, auch wenn der Auftragnehmer ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Angebote des Auftragnehmers sind bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt bzw. wenn eine Rechnung erteilt ist.

Zahlungsbedingungen:

Die Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzl. MwSt. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Der Auftragnehmer behält sich vor, gegebenenfalls Abschlagsrechnungen zu stellen oder auch die Arbeiten nur gegen Vorkasse auszuführen.

Der Auftragnehmer behält sich ebenfalls vor, dass vor Durchführungsbeginn der Arbeiten eine unwiderrufliche Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 50% des Auftragswertes vorgelegt wird.

Terminzusagen:

Etwaige Terminangaben erfolgen unverbindlich und vorbehaltlich von Transport- bzw. sonstig öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Verbindliche Terminzusagen müssen grundsätzlich durch den Auftragnehmer schriftlich erfolgen. Für Terminverschiebungen bedingt durch den Ausfall der Anlagen bzw. der Maschinen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist der Sitz des Auftragnehmers in Lahnau der Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Auftragnehmer kann aber auch an dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht klagen.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Sonstiges:

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach VOB/B in der jeweils neusten Fassung, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers eingesehen werden kann. Zusätzlich gelten ausschließlich die im Angebot des Auftragnehmers bzw. der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Bedingungen (bei divergierenden Aussagen, die letztgenannten). Weitere Bedingungen bzw. Auflagen, z.B. die des Auftraggebers gelten nur nach schriftlicher Bestätigung / Anerkennung durch den Auftragnehmer.

Voraussetzung für die Gültigkeit des Angebotes des Auftragnehmers bzw. die Gültigkeit der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer ist, dass die Be- und Entladestelle mit einem Spezialtiefloader für eine bis zu 80t schwere Anlage anfahrbar ist und dass die kettenmobilen Gerätschaften nach Abladen die Fläche zur Aufstellung der Anlage bzw. zur Durchführung der Arbeiten – ohne Flurschäden zu verursachen – erreichen können. Der Auftraggeber haftet für die Beschaffenheit der jeweiligen (Arbeits- und Aufstellungs-) Flächen bzw. Bereiche und der Fahrwege, insbesondere für deren Tragfähigkeit. Die zur Verfügung stehenden bzw. gestellten Flächen – auch alle Fahrwege – für die durchzuführenden Arbeiten, die Lager- und Bereitstellungsflächen (u.a. auch für Sanitär-, Sozialeinrichtungen, evtl. Werkstattcontainer, evtl. Wohncontainer, usw.), ebenso die Zu- und Abfahrtsflächen werden vom Auftraggeber entschädigungslos bereitgestellt.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass eine Mindestmenge von ca. 1.800t (Einschichtbetrieb) pro Arbeitstag für den Aufbereitungseinsatz zur Verfügung steht.

Die Qualität des Aufgabematerials ist ausschlaggebend für die Güte des Korngemisches. Aus diesem Grund kann im Voraus eine Sieblinie als auch eine entsprechende Güte für das herzustellende, aufbereitete Material durch den Auftragnehmer nicht gewährleistet werden. Eventuelle Eignungs- und Sichtprüfungen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten vorzunehmen.

Bei den im Angebot / in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. beinhalteten Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung ist die kürzeste bzw. für die Schwertransporte bestmögliche Strecke kalkuliert. Die behördliche Genehmigung einer geeigneten Fahrtstrecke ist Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Transports. Eventuell entstehende Mehrkosten durch Streckenänderungen aufgrund z.B. eventueller behördlicher Anordnungen (z.B. wegen Baustellen, Straßensperrungen, usw.), sind durch den Auftraggeber zu tragen – gleiches gilt für evtl. anfallende Gebühren für die Straßennutzung (z.B. Mautkosten) oder Sondernutzungsbeiträgen. Entstehende Kosten zur Einhaltung von eventuellen, behördlichen Auflagen der Transportgenehmigungen (wie z.B. eventuell erforderliche Polizeibegleitungen, Beschilderungen, (TÜV-) Gutachten, Begleitfahrzeug(e), Gestellung eines Beifahrers, Verwiegungen, Streckenerkundungen, usw.) oder auch entstehende Kosten aufgrund von notwendigen verkehrslenkenden Maßnahmen (wie z.B. Beräumung von Schildern, usw.) werden nach Aufwand entsprechend dem Auftraggeber berechnet.